



Amtsgericht
Koblenz

Beschluss

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Waldorf Frommer Rechtsanwälte,
Beethovenstraße 12, 80336 München

gegen

1. [REDACTED] 54314 Greimerath

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
66687 Wadern

2. [REDACTED] 54314 Greimerath

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
66687 Wadern

wegen Urheberrechtsverletzung

hat das Amtsgericht Koblenz durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] am 09.07.2014 beschlos-
sen:

I. Gemäß § 278 Abs. 6 ZPO wird festgestellt, dass zwischen den Parteien folgender Ver-
gleich zustande gekommen ist:

1. Die Beklagtenseite zahlt an die Klägerseite einen Betrag in Höhe von 650,- €. Mit voll-
ständiger und fristgemäßer Zahlung sind die streitgegenständlichen Ansprüche - auch

gegenüber zugriffsberechtigten Familienangehörigen - vollständig abgegolten.

2. Die Beklagtenseite zahlt hinsichtlich der Kosten des Rechtsstreits einen Betrag in Höhe von 304,50 € an die Klägerseite. Im Übrigen werden die Kosten des Verfahrens gegeneinander aufgehoben. Ein Kostenfestsetzungsverfahren wird nicht durchgeführt.
3. Die Zahlung erfolgt in monatlichen Raten zu je 100,- €. Die erste Rate ist bis spätestens 01.08.2014 fällig. Jede weitere Rate ist am selben Tag des Folgemonats fällig.
Die Zahlungen können nur zugeordnet werden bei fristgerechtem Zahlungseingang auf dem nachstehenden Bankkonto : " Bitte einrücken wie Bl. 167 in Klammern ".
Auf die korrekte Angabe des Verwendungszwecks ist unbedingt zu achten.
4. Bei einem Zahlungsverzug von mehr als 7 Werktagen wird der gesamte Restbetrag sofort zur Zahlung fällig und ist mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab dem 01.08.2014 zu verzinsen.

- ii. Der Streitwert wird auf 956,00 € festgesetzt. Ein überschießender Vergleichswert besteht nicht.
- iii. Der Termin zur mündlichen Verhandlung vom 10.07.2014 wird aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Koblenz
Karmeliterstraße 14
56068 Koblenz

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genann-

140714 944 3

ten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

██████████
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt:

██████████
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

